

Dornbirner Gemeindeblatt.

Erscheint jeden Sonntag. — Preis: ganzjährig R. 1.— (mit Postsendung R. 1.60), einzelne Nummern 5 Kr. — Einschaltungen kosten 5 Kr. der Zeilenraum und sind bis Spätkens Freitag mittags kostenfrei ins Gemeindeamt zu bringen.

Nr. 18.

Sonntag, 2. Mai 1897.

28. Jahrg.

Rundwahrungen.

Sommer*Schulanzug.

An der Schule in Markt beginnt der Unterricht **Montag den 3. Mai.**

An sämtlichen übrigen Volks-Schulen der hiesigen Gemeinde dagegen beginnt der Unterricht **Montag den 17. Mai.**

Dornbirn, am 25. April 1897.

Der Ortsfchulrath.

Die Firma J. Jg. Risch hier beabsichtigt zunächst dem bereits bestehenden Fabriketablissemnt in der Schmelzhütten den Zubau eines neuen Gießereigebäudes an das bereits bestehende Gießereigebäude, sowie den Neubau eines Magazines, herzustellen. Hierüber wird im Sinne des § 26 der Gen.-Ordnung auf Mittwoch, den 5. d. Mts., vormittags 9 Uhr commissionelle Verhandlung an Ort und Stelle ausgeschrieben, zu welcher sämtliche Anrunder und Interessenten mit dem Beifügen eingeladen werden, daß Einwendungen gegen die geplante Anlage, wenn nicht früher h. a. schriftlich, so spätestens bei der Verhandlung einzubringen sein werden, widrigenfalls der Ausführung der Anlagen stattgegeben wird, insoferne sich nicht von amtswegen Bedenken dagegen ergeben.

Die Pläne können im Gemeindeamt Thür Nr. 9 während den Amtsstunden eingesehen werden.

Dornbirn, den 26. April 1897.

994 Die Gemeindeverwaltung.

Tabaktraffikanten.

Das hohe k. k. Finanzministerium hat mit dem Erlaße vom 8. März 1897, Zl. 9897, die Weisung ergehen lassen, sämtlichen Tabaktraffikanten den Auftrag zu erteilen, sich den Beschleiß der Lose der XXXI. Staatslotterie für Wohlthätigkeitszwecke anzulegen sein zu lassen und dieses Unternehmen selbstständig zu fördern.

Es werden daher sämtliche Tabaktraffikanten in Dornbirn angefordert, die ihnen von der k. k. Lotto-Gesellschaft-Direktion von einem Lottokomitee oder von einer Lotto-Collectur eventuell zukommenden Staatswohlthätigkeitslose anzunehmen und zu verkaufen, dieselben verkaufen zu können, die Placate aber, welche den Loten beifügen, entweder im Schaufenster oder im Verschleißlocale aufzuhängen.

Jene Tabaktraffikanten, welche die Annahme oder die Besorgung des Beschleißes von ihnen zugedehnten Staatswohlthätigkeitslosen verweigern, haben, laut ausdrücklicher Betonung im obgenannten hohen Finanz-Ministerial-Erlaße, die Kündigung der Tractat zu gewärtigen.

Dornbirn, am 29. April 1897.

R. I. Finanzwache-Abtheilung.

Ueber freiwilliges Ansuchen des Sehard Oesl, Bäcker an der Gollerstraße Nr. 11, werden am kommenden Donnerstag den 6. d. Mts. von vormittags 9 Uhr angefangen im obgenannten Hause verschiedene Hausrichtungsgegenstände wie Raffen, Betten, Stühle, Wägen, Schlitzen und andere verschiedene Delonomiegeräte, ein Misthaufen und eine Kuh gegen sofortige Barzahlung öffentlich und freiwillig versteigert.

Dornbirn, am 2. Mai 1897.

1049

Die Gemeindeverwaltung.

Ueber freiwilliges Ansuchen der Erben nach Fein Anna Maria, Ww., geb. Ilmer in der Kirchgasse Hs.-Nr. 6 werden am kommenden Mittwoch den 5. d. Mts. von nachmittags 2 Uhr angefangen im obgenannten Hause verschiedene Hausfahrnisse wie Betten, Comode, Kleiderkasten, Bänke Sessel und Küchengeschirr u. c. gegen sofortige Barzahlung öffentlich und freiwillig versteigert.

Dornbirn, am 30. April 1897.

1087

Die Gemeindeverwaltung.

Bauordnung.

Auf Grund des Gemeindebeschlusses vom 24. Juni 1896 werden einige Vorschriften der Bauordnung zur Beachtung dringend in Erinnerung gebracht.

§ 9.

„Vor Ertheilung der Baubewilligung oder im Falle eines dagegen rechtzeitig ergirbenen Recurses vor Befähigung der Baubewilligung von Seite der zur Entschidung des Recurses competenten Behörde, darf mit dem Bane nicht begonnen werden.

Von dem genehmigten Bauplane darf ohne Bewilligung nicht abgewichen werden.

§ 62.

Uebertretungen der gegenwärtigen Bauordnung, welche das allgemeine Strafgesetz verpönt, sind nach demselben zu bestrafen.

§ 63.

Alle sonstigen Uebertretungen dieser Bauordnung sind mit einer Geldstrafe von 5—100 fl. oder mit Arrest von einem Tage bis zu 30 Tagen an dem Bausührer und dem Bauwerber, inwieweit auch letzterer Schuld trägt, zu bestrafen.

Die Strafe entsetzt übrigens nicht von der Verpflichtung einen vorgeschriebenen Bau zu besorgen und jede Abweichung von den Bauvorschriften und den speziellen Anordnungen zu beheben.“

Dornbirn, am 2. Mai 1897.

Die Gemeindeverwaltung.